



Sachstand

Besonderheiten des Asylverfahrensrechts und des Rechtsschutzes gegen ablehnende Asylentscheidungen im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht

Besonderheiten des Asylverfahrensrechts und des Rechtsschutzes gegen ablehnende Asylentscheidungen im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 149/22
Abschluss der Arbeit: 11.11.2022 (zugleich letzter Abruf der zitierten Internetfundstellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	AsylG und allgemeine Regelungen des Verwaltungsrechts	4
3.	Besonderheiten im Asylverfahren gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsverfahren	4
3.1.	Besondere Zustellungsvorschriften (§ 10 AsylG)	5
3.2.	Ausschluss des Widerspruchsverfahrens (§ 11 AsylG)	5
3.3.	Persönliche Anhörung (§ 24 AsylG), Mitwirkungspflichten und Präklusion (§ 25 AsylG)	6
3.4.	Folgeantrag (§ 71 AsylG) und Zweitantrag (§ 71a AsylG)	6
3.5.	Widerruf und Rücknahme (§ 73 ff. AsylG)	7
3.6.	Besondere beschleunigte Asylverfahren	7
3.6.1.	Flughafenasylverfahren (§ 18a AsylG)	8
3.6.2.	Beschleunigtes Asylverfahren nach § 30a AsylG	8
3.7.	Weitere Abweichungen	9
4.	Abweichungen bezüglich des gerichtlichen Rechtsschutzes	10
4.1.	Klagefristen (§ 74 Abs. 1 AsylG)	10
4.2.	Im Regelfall keine aufschiebende Wirkung von Klagen (§ 75 VwGO)	10
4.3.	Fristen im einstweiligen Rechtsschutz	10
4.4.	Einschränkung der Amtsermittlungspflicht und Präklusion, § 74 Abs. 2, § 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylG	11
4.5.	Rechtsmittel (§ 78 AsylG)	12
4.6.	Ausschluss der Beschwerde (§ 80 AsylG)	12
4.7.	Weitere Abweichungen	12

1. Fragestellung

Das Asylverfahrensrecht weicht in zahlreichen Punkten vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht ab. Auch im Hinblick auf den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz bestehen Besonderheiten. Die maßgeblichen speziellen Bestimmungen sind im Asylgesetz (AsylG)¹ normiert. Der vorliegende Sachstand bezieht sich auf die Fassung des AsylG mit Stand Juli 2021. Mögliche Änderungen, die der derzeit im Bundestag beratene Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vorsieht,² sind nicht Gegenstand dieses Sachstandes, der sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen Asyl- und Asylgerichtsverfahren und allgemeinem Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren nach geltender Rechtslage konzentriert.

Im Folgenden wird zunächst (unter 2.) kurz das Verhältnis von AsylG und allgemeinem Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht erläutert. Anschließend werden die wesentlichen Unterschiede aufgezeigt: Zunächst (unter 3.) im Hinblick auf das Asylverfahren, insbesondere soweit sich dessen spezielle Bestimmungen auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes auswirken können. Zuletzt wird (unter 4.) ein Überblick über Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Asylsachen gegeben.

2. AsylG und allgemeine Regelungen des Verwaltungsrechts

Die besonderen Bestimmungen des AsylG gehen den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)³ und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ als *lex specialis* vor. Nur soweit und solange sich im AsylG keine solchen speziellen Regelungen finden, ist auf die allgemeinen Regelungen zurückzugreifen.

3. Besonderheiten im Asylverfahren gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsverfahren

Abschnitt 4 des AsylG („Asylverfahren“) enthält unterteilt in vier Unterabschnitte – zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften im Asylverfahren (Unterabschnitt 1: §§ 12 – 17 AsylG), zur Einleitung des Verfahrens (Unterabschnitt 2: §§ 18 – 22a AsylG), zum Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Unterabschnitt 3: §§ 23 – 33 AsylG) und zur Aufenthaltsbeendigung (Unterabschnitt 4: §§ 34 – 43b AsylG) – die zentralen Bestimmungen für die Durchführung des Asylverfahrens. Signifikante Abweichungen vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht ergeben sich daneben aber auch aus Abschnitt 3 (§§ 5 – 11a AsylG: allgemeine Bestimmungen), Abschnitt 7 (§§ 71 f. AsylG: Folgeantrag, Zweitantrag) und Abschnitt 8 des AsylG (§§ 72 – 73c AsylG: Erlöschen der Rechtsstellung).

1 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467).

2 BT-Drs. 20/4327, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.btg/btd/20/043/2004327.pdf>.

3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

Im Folgenden wird auf wesentliche Abweichungen des Asylverfahrensrechts vom sonstigen Verfahrensrecht eingegangen, die sich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Ausgestaltung des Rechtsschutzes auswirken können.

3.1. Besondere Zustellungsvorschriften (§ 10 AsylG)

Die Kenntnisnahme der ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Asylantrag bestimmt maßgeblich, ob überhaupt (noch fristgemäß) Rechtsschutz gegen die Entscheidung in Anspruch genommen werden kann.

§ 10 AsylG trifft besondere Regelungen für die Zustellung – und über einen engen Zustellungsbegriff hinaus auch die Bekanntgabe⁵ – von Mitteilungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an Ausländer während des Asylverfahrens. Er statuiert besondere Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers. Dieser muss etwa während der Dauer des Asylverfahrens vorsorgen, dass ihn Mitteilungen des BAMF, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 AsylG). Darüber hinaus begründet § 10 AsylG für das BAMF Erleichterungen in Form von gesetzlichen Bekanntgabefiktionen:⁶ Ist der Asylsuchende im Asylverfahren nicht anwaltlich vertreten und wurde er ordnungsgemäß belehrt, gilt die Bekanntgabe an die letzte bekannte Anschrift als wirksam erfolgt, auch wenn sie tatsächlich gescheitert ist (§ 10 Abs. 2 AsylG). Besonderheiten bestehen auch in Erstaufnahmeeinrichtungen. Diese müssen für das BAMF Zustellungen und Bekanntgaben durchführen; Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylG). Kann die Post trotz Einhaltung aller Vorgaben durch die Erstaufnahmeeinrichtung nicht an den Asylsuchenden übergeben werden, gilt die Bekanntgabe am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt (§ 10 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 AsylG). In Familienasylverfahren genügt zudem die Bekanntgabe eines gemeinsamen Bescheides an einen im Bescheid bezeichneten Familienangehörigen (§ 10 Abs. 3 AsylG).

3.2. Ausschluss des Widerspruchsverfahrens (§ 11 AsylG)

§ 11 AsylG schließt den Widerspruch gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AsylG aus. Damit besteht kein Anspruch auf eine behördliche Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur des Verwaltungsakts. Stattdessen ist gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AsylG unmittelbar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Der gesetzliche Ausschluss des Widerspruchsverfahrens ist zwar nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht der gesetzliche Regelfall, aber in § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorgesehen und inzwischen in weiten Teilen des besonderen Verwaltungsrechts des Bundes und der Länder üblich.⁷

5 Preisner, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., Vorb. zu § 10 AsylG (Stand: 01.04.2022).

6 Siehe die Einordnung bei Preisner, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., Vorb. zu § 10 AsylG (Stand: 01.04.2022).

7 Siehe zum weitreichenden Gebrauch von gesetzlichen Ausnahmen etwa Hüttenbrink, in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 63. Ed., § 68 Rn. 21 f. (Stand: 01.04.2022).

3.3. Persönliche Anhörung (§ 24 AsylG), Mitwirkungspflichten und Präklusion (§ 25 AsylG)

§ 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG sieht eine persönliche Anhörung des Antragstellers durch das BAMF vor, welche nur ausnahmsweise unterbleiben kann oder muss (§ 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 AsylG). Anders als nach § 28 Abs. 1 VwVfG gilt die Pflicht zur Anhörung nicht nur, wenn eine (ablehnende) Entscheidung über den Asylantrag getroffen werden soll, die in die Rechte des Antragstellers eingreift. Vielmehr muss die Anhörung im Asylverfahren außer in eng begrenzten Ausnahmefällen grundsätzlich immer erfolgen. Grund dafür ist die Besonderheit des Asylverfahrens, dass sich die Tatsachen, aus denen sich eine Verfolgungsfurcht oder ein subsidiärer Schutz ergeben kann, typischerweise auf Sachverhalte außerhalb des Bundesgebietes beziehen und die Schilderungen des Asylsuchenden daher in der Regel – gemeinsam mit den Herkunftslandinformationen der Bundesregierung – die wichtigste Erkenntnisquelle bilden.⁸

Aus § 25 Abs. 1 und 2 AsylG ergeben sich besondere Mitwirkungspflichten des Antragstellers im Rahmen der Anhörung. Er ist zu einer umfassenden und lückenlosen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 25 Abs. 3 Satz 1 AsylG verstärkt die Wichtigkeit der Anhörung zusätzlich: Danach kann späteres Vorbringen unberücksichtigt bleiben, wenn dies die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag verzögern würde (sog. Präklusion).

3.4. Folgeantrag (§ 71 AsylG) und Zweitantrag (§ 71a AsylG)

§ 71 AsylG regelt das Asylverfahren im Falle eines sog. Folgeantrags, also eines weiteren Asylantrags nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines vorangegangenen Asylantrags. Anstatt in jedem Einzelfall ermitteln zu müssen, ob es sich in der Sache um Neuanträge, Wiederholungsanträge oder Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens oder Rücknahme der Ablehnung handelt,⁹ wurde die Behandlung aller erneuten Asylanträge als Folgeanträge durch § 71 AsylG vereinheitlicht. Die Bestimmung stellt in der Sache eine speziellere Ausgestaltung des im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht in § 51 VwVfG geregelten Wiederaufgreifens des Verfahrens dar.¹⁰ Ein weiteres Asylverfahren ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Ist dies nicht der Fall, wird über den im Folgeantrag geltend gemachten Schutz gar nicht inhaltlich entschieden. Der Folgeantrag steht dann auch einer Abschiebung oder einer damit verbundenen Abschiebungshaft nicht entgegen (§ 71 Abs. 4, 5, 6, 8 AsylG).

8 Vgl. dazu statt vieler Dickten, in: BeckOK AuslR, 34. Ed., AsylG § 24 Rn. 2 m.w.N. (Stand: 01.04.2022).

9 Zu dieser früheren Rechtslage vgl. die Begründung des Entwurfs zur Einführung in das Asylverfahrensgesetz (1982), BT-Drs. 9/875, S. 17, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/09/008/0900875.pdf>; die Position und der Inhalt der Folgeantragsregelung haben sich schon im Gesetzgebungsverfahren 1981/1982 und seither durch zahlreiche nachfolgende Gesetzesänderungen mehrfach verändert, vgl. die Übersicht bei Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AsylG § 71 Rn. 2 ff.

10 Zu den grundlegenden Erwägungen Dickten, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., § 71 AsylG Rn. 1 ff. (Stand: 01.04.2022).

§ 71a AsylG regelt das Verfahren für sog. Zweitansträge. Ein in Deutschland gestellter Asylantrag ist ein Zweitanspruch, wenn diesem bereits ein erfolgloses Asylverfahren in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) vorausgegangen ist, der in den Anwendungsbereich der sog. Dublin-III-Verordnung¹¹ fällt oder mit dem hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein völkerrechtlicher Vertrag besteht. Auch wenn damit also zuvor noch kein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wurde, ordnet § 71a AsylG an, dass auch in diesen Fällen nur dann ein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen ist, wenn die Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

3.5. Widerruf und Rücknahme (§ 73 ff. AsylG)

§ 73 AsylG regelt Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft. Im Unterschied zu §§ 48, 49 VwVfG besteht dabei insbesondere keinerlei behördliches Ermessen. Vielmehr ist eine begünstigende Entscheidung zwingend zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, und ebenso zwingend zurückzunehmen, wenn sie aufgrund wahrheitswidrigen Verhaltens des Begünstigten erfolgt ist und zudem keine anderen Anerkennungsgründe gegeben sind. Außerdem gilt im Rahmen des § 73 AsylG die Ausschlussfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG (ggf. i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 VwVfG) nicht, nach der eine Behörde nach Ermittlung aller entscheidungserheblichen Umstände nur binnen eines Jahres eine Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung treffen kann.¹²

Auch die Regelungen über den Widerruf und die Rücknahme des subsidiären Schutzes (§ 73b AsylG) und von Abschiebungsverboten (§ 73c AsylG) stellen somit Spezialregelungen gegenüber §§ 48, 49 VwVfG dar, da sie im Unterschied zu den letztgenannten Vorschriften kein Ermessen und keine Ausschlussfrist vorsehen.

3.6. Besondere beschleunigte Asylverfahren

Neben dem üblichen Ablauf des „normalen“ Asylverfahrens regelt das AsylG auch das sog. Flughafenasylverfahren (§ 18a AsylG, dazu unter 3.6.1) und das sog. beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG (dazu unter 3.6.2). Für diese Verfahrensarten gelten anders als im sonstigen Verwaltungsverfahren spezielle Fristen für die behördliche Prüfung und Entscheidung.

In der Praxis soll auch die Bündelung von Aufgaben der am Asylverfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder in sog. Ankunftscentren und sog. Ankunfts-, Entscheidungs- und Rück-

11 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. EU 2013 Nr. L 180/31, letzte konsolidierte Fassung (ohne Erwägungsgründe) vom 29.06.2013.

12 Zur Ausschlussfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG als Entscheidungsfrist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Müller, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 57. Ed., § 48 Rn. 111 ff. (Stand: 01.10.2022). Umfassender zum Verhältnis von § 73 AsylG zu §§ 48 f. VwVfG Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 73 AsylG Rn. 3 und 21; Fleuß, in: BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., § 73 AsylG Rn. 6 f. und 27 f. (Stand jeweils: 01.07.2022).

kehr-Einrichtungen (kurz: AnKER-Zentren) sowie funktionsgleichen Einrichtungen der Beschleunigung des Asylverfahrens dienen.¹³ Für diese bestehen aber keine besonderen gesetzlichen Regelungen.

3.6.1. Flughafenasylverfahren (§ 18a AsylG)

Im Transitbereich von Flughäfen kann bei Asylsuchenden, die aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG) stammen oder sich nicht mit einem gültigen Pass bzw. Passersatz ausweisen können ein sog. Flughafenverfahren (§ 18a AsylG) als besonderes beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt werden. Dabei wird innerhalb einer kurzen Frist über bestimmte Aspekte des Asylantrags (insbesondere offensichtliche Unbegründetheit, § 30 AsylG) sowie über die Einreise des Asylsuchenden entschieden. Zum Ablauf des Flughafenasylverfahrens bestimmt § 18a Abs. 1 Satz 1 bis 3 AsylG, dass der Ausländer unverzüglich nach Ankunft am Flughafen Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags erhalten, persönlich angehört werden und danach die Gelegenheit erhalten muss, Verbindung mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl zu erhalten. Aus § 18 Abs. 6 Nr. 2 AsylG ergibt sich, dass das BAMF nur maximal zwei Tage Zeit hat, das Asylgesuch zu prüfen und über die Einreise zu entscheiden; andernfalls ist die Einreise zu gestatten und das Asylverfahren im regulären Verfahren fortzuführen.

Zu den einzelnen im Flughafenverfahren geprüften Aspekten wird auf die Erläuterungen im Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema „Fragen zum Flughafenasylverfahren nach § 18a AsylG. Implikationen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu ungarischen und litauischen Transitzonen an Landgrenzen“, WD 3 - 3000 - 136/22 verwiesen.¹⁴ Auf die Besonderheiten von § 18a Abs. 4 AsylG hinsichtlich des Eilrechtsschutzes gegen eine Ablehnung des Asylantrags im Flughafenverfahren als offensichtlich unbegründet und die damit verbundene Einreiseverweigerung wird unter 4.3 (S. 10) eingegangen.

3.6.2. Beschleunigtes Asylverfahren nach § 30a AsylG

Die Bundesländer können in Kooperation mit dem BAMF besondere Aufnahmeeinrichtungen (§ 5 Abs. 5 AsylG) einrichten, in denen für bestimmte Personengruppen beschleunigte Asylverfahren durchgeführt werden können (§ 30a AsylG).¹⁵ Solche beschleunigten Asylverfahren kommen insbesondere bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a, § 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und Personen, die einen Folgeantrag gestellt haben (§ 30a Abs. 1 Nr. 4 AsylG), in Betracht. Daneben sind auch Personen erfasst, die in bestimmter Weise über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), Reisedokumente oder Identitätsnachweise mutwillig zerstört

13 Vgl. BAMF, Ankunftscentren und AnKER-Einrichtungen, Stand 14.11.2019, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Ankunftscentren/ankunftscentren-node.html>; mit einer Übersicht der Standorte als Karte oder Liste, Stand 2022, unter: <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html>.

14 Vgl. dort Punkt 3., S. 6 ff.

15 Solche bestehen derzeit nur in Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen, vgl. die Antwort der Bundesregierung, auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2021 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren und zur Asylverfahrensdauer, BT-Drs. 20/940, Frage 16, S. 21, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000940.pdf>.

haben (§ 30a Abs. 1 Nr. 3 AsylG), den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt haben (§ 30a Abs. 1 Nr. 5 AsylG), sich weigern, Fingerabdrücke nach der Eurodac-Verordnung abzugeben (§ 30a Abs. 1 Nr. 6 AsylG) oder bei Personen, die aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurden, oder bei denen es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen (§ 30a Abs. 1 Nr. 7 AsylG).

Macht das BAMF in besonderen Aufnahmeeinrichtungen von der Möglichkeit des beschleunigten Asylverfahrens Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags (§ 30a Abs. 2 Satz 1 AsylG). Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort (§ 30a Abs. 2 Satz 2 AsylG).

Das beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG hat nach dem AsylG zwar keine direkten rechtlichen Auswirkungen auf die Art der Entscheidung des BAMF über den Asylantrag oder den Rechtsschutz.¹⁶ Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass sich die besonders kurze Verfahrensdauer und insbesondere die dadurch ebenfalls nur kurze Zeit für die Inanspruchnahme von Asylverfahrensberatung¹⁷ faktisch beispielsweise auch auf Art und Umfang der Angaben der Asylsuchenden in der Anhörung auswirken können. Dies wiederum könnte sich im Zusammenspiel mit anderen Bestimmungen wie beispielsweise zur Präklusion verspäteten Vorbringens nach § 25 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 3 AsylG auch auf den gerichtlichen Rechtsschutz in Asylsachen (siehe dazu unter 4.4, S. 11 f.) auswirken.

3.7. Weitere Abweichungen

Weitere Abweichungen bestehen beispielsweise in:

- § 11a AsylG: vorübergehende Aussetzung von Entscheidungen des BAMF durch das Bundesministerium des Innern; dagegen besteht kein gesonderter Rechtsschutz und bezüglich der Verzögerung des Asylverfahrens ist die Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) nicht statthaft;¹⁸
- § 32a Abs. 2 AsylG: Fiktion der Rücknahme des Asylantrags im Falle der Nichtanzeige des Ablaufs einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz¹⁹ - AufenthG),
- § 33 AsylG: Fiktion der Rücknahme des Asylantrags insbesondere für den Fall des Nichtbetreibens des Verfahrens.

16 Heusch, in: BeckOK AuslR, 34. Ed., AsylG § 30a Rn. 12 (Stand: 01.07.2022).

17 Dazu Vogt/Nestler, in: Huber/Mantel AufenthG, 3. Aufl. 2021, AsylG § 30a Rn. 7.

18 Preisner, in: BeckOK AuslR, 34. Ed., AsylG § 11a Rn. 4 (Stand: 01.04.2022).

19 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

4. Abweichungen bezüglich des gerichtlichen Rechtsschutzes

Abschnitt 9 des AsylG enthält in den §§ 74 ff. besondere Bestimmungen, die das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen behördliche Entscheidungen nach dem AsylG betreffen. Zu den Einzelheiten der Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes wird auf die Ausführungen im Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema „Rechtsschutz im Asylverfahren“, WD 3 - 3000 - 036/19,²⁰ sowie in der Kurzinformation „Rechtsmittel gegen Ablehnung von Asylanträgen“, WD 3 - 3000 - 014/22,²¹ verwiesen.

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Abweichungen des AsylG gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozessrechts nach der VwGO eingegangen.

4.1. Klagefristen (§ 74 Abs. 1 AsylG)

Die Frist zur Klageerhebung gegen eine ablehnende Entscheidung des BAMF beträgt gemäß § 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG grundsätzlich zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung. Diese verkürzt sich im Falle einer Ablehnung wegen der Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags gemäß § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG jedoch auf eine Woche. Im Gegensatz dazu beträgt die allgemeine verwaltungsgerichtliche Klagefrist nach § 74 VwGO einen Monat.

4.2. Im Regelfall keine aufschiebende Wirkung von Klagen (§ 75 VwGO)

Abweichend vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO haben Klagen gegen behördliche Entscheidungen nach dem AsylG im Regelfall keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 AsylG). In der Folge ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderlich, um eine solche aufschiebende Wirkung beispielsweise gegen Abschiebungsanordnungen durch das Verwaltungsgericht anordnen zu lassen. § 75 Abs. 1 AsylG sieht nur eine aufschiebende Wirkung von Klagen gegen die Ablehnung des Asylantrags als einfach unbegründet oder die Rücknahme des Asylantrages (§ 38 AsylG) und gegen Entscheidungen über Widerruf und Rücknahme nach §§ 73, 73b, 73c AsylG vor.

4.3. Fristen im einstweiligen Rechtsschutz

Während für Eilrechtsanträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht nach § 80 Abs. 5 VwGO keine bestimmte Frist geregelt ist,²² gilt für einstweiligen Rechtsschutz gegen Abschiebungsandrohungen oder -anordnungen im Fall der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig eine Wochenfrist (§ 34a Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 3 AsylG). Die Wochenfrist gilt auch, wenn die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bei Folge- und Zweitansträgen mit einer Abschiebungsandrohung verbunden wird (§ 36 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 71 Abs. 4 bzw. § 71a Abs. 4

20 Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/644972/ada19811c58904a75e4205d8eec45c48/WD-3-036-19-pdf-data.pdf>.

21 Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/889442/6e2abee6b39f4a132791c088bd50230c/WD-3-014-22-pdf-data.pdf>

22 Gersdorf, in: BeckOK VwGO, 63. Ed., VwGO § 80 Rn. 168 (Stand 01.07.2021).

AsylG). Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt (§ 11 Abs. 2, Abs. 7 AufenthG) sind ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen (§ 34a Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 3 Satz 10 AsylG).

§ 18a Abs. 4 Satz 1 AsylG sieht vor, dass Eilanträge gegen eine Ablehnung des Asylantrags im Flughafenverfahren als offensichtlich unbegründet sogar innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen sind. Auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²³ ist dem Antragsteller mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG aber auf Verlangen eine kurze Nachfrist zur Begründung des Antrages zu gewähren.

4.4. Einschränkung der Amtsermittlungspflicht und Präklusion, § 74 Abs. 2, § 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylG

Wenn im Falle einer Abschiebungsandrohung ein Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO durchgeführt wird, schränkt § 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG den allgemein im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatz ein:²⁴ Tatsachen und Beweismittel werden nur berücksichtigt, wenn sie von den Beteiligten vorgebracht wurden, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig.²⁵

Im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht steht es im Ermessen des Gerichts, den Beteiligten eine Frist insbesondere für das Vorbringen relevanter Tatsachen oder die Bezeichnung von Beweismitteln zu setzen (§ 87b VwGO). Abweichend davon statuiert das AsylG in einigen Fällen gesetzliche Fristen:

So kann das Gericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsandrohung Tatsachen und Umstände unberücksichtigt lassen, die der Asylsuchende nicht in der persönlichen Anhörung im Asylverfahren angegeben hat (§ 25 Abs. 2 AsylG) oder die bereits im Asylverfahren als verspätet unberücksichtigt geblieben sind (§ 25 Abs. 3 AsylG), wenn andernfalls die Entscheidung des Gerichts verzögert würde (§ 36 Abs. 4 Satz 3 AsylG).

Zudem kann das Gericht Tatsachen und Beweismittel, die nach der Frist zur Begründung der Klage vorgebracht werden, ohne gesonderte Fristsetzung zurückweisen, wenn das Gericht den Kläger zuvor über diese Folge belehrt hat und die Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verzögerung nicht genügend entschuldigt hat (§ 74 Abs. 2 Satz 1, 2 AsylG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO). Ausgenommen sind neue Tatsachen und Beweismittel, die noch nicht innerhalb der Klagebegründungsfrist vorgetragen werden konnten (§ 74 Abs. 2 Satz 3 AsylG).

23 BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, Az. 2 BvR 1516/93, BVerfGE 94, 166 (207).

24 Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., § 36 AsylG Rn. 30 (Stand: 01.01.2022).

25 Zu der sich daraus ergebenden erhöhten Mitwirkungspflicht Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Ed., § 36 AsylG Rn. 31 (Stand: 01.01.2022).

4.5. Rechtsmittel (§ 78 AsylG)

Die Rechtsmittel gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Asylprozess sind gegenüber den allgemeinen Bestimmungen im Verwaltungsprozessrecht stark eingeschränkt. So sind Rechtsmittel vollständig ausgeschlossen, wenn das Verwaltungsgericht eine Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abweist (§ 78 Abs. 1 Satz 1 AsylG).²⁶

In den übrigen Fällen einer Klageabweisung kann die Berufung gemäß § 78 Abs. 2 und 3 AsylG ausschließlich vom zuständigen Oberverwaltungsgericht zugelassen werden. Die allgemeine Regelung des § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO ermöglicht hingegen bei Vorliegen der Zulassungsgründe von § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO bereits den Verwaltungsgerichten selbst, die Berufung zuzulassen. Auch die Gründe für die Zulassung der Berufung gegen Entscheidungen in Asylsachen sind in § 78 Abs. 3 AsylG gegenüber § 124 Abs. 2 VwGO deutlich eingeschränkt. So sind etwa ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) in § 78 Abs. 3 AsylG nicht genannt. Im Unterschied zu § 124 Abs. 3 und Abs. 6 VwGO ist der Antrag auf Zulassung der Berufung auch innerhalb der Einlegungsfrist zu begründen.

Seit 2017²⁷ lässt § 78 Abs. 6 AsylG i.V.m. § 134 VwGO in Asylprozessen unter bestimmten Voraussetzungen die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich nicht um eine unanfechtbare Klageabweisung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig handelt (§ 78 Abs. 1 AsylG).

4.6. Ausschluss der Beschwerde (§ 80 AsylG)

Mit Ausnahme der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 133 VwGO ist gegen gerichtliche Entscheidungen nach dem AsylG, die keine Urteile oder Gerichtsbescheide sind, abweichend von § 146 Abs. 1 VwGO keine Beschwerde zulässig. Dies betrifft insbesondere alle Eilverfahren sowie Prozesskostenhilfeentscheidungen und sonstige selbstständige und unselbstständige Nebenverfahren.²⁸

4.7. Weitere Abweichungen

Weitere Abweichungen bestehen beispielsweise in:

- § 76 Abs. 5 AsylG: Verkürzung des Verbots, einen Richter auf Probe als Einzelrichter einzusetzen auf sechs Monate; im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht dürfen Richter auf Probe erst nach einem Jahr als Einzelrichter tätig werden, § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO,

26 Diese Form der Abweisung der Klage ist unabhängig von der Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF als offensichtlich unbegründet oder unzulässig und erfolgt nach eigenen verwaltungsprozessualen Maßstäben der „Offensichtlichkeit“, vgl. dazu statt vieler Seeger, in: BeckOK AuslR, 34. Ed., AsylG § 78 Rn. 7 ff. (Stand 01.07.2022).

27 Eingeführt durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017, BGBl. I, 2780 ff.

28 Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AsylG § 80 Rn. 2.

-
- § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG: einheitliche prozessrechtliche Festlegung des maßgebliche Zeitpunkts für die Sach- und Rechtslage in Eil- und Hauptsacheverfahren (letzte mündlichen Verhandlung beziehungsweise Zeitpunkt des Ergehens der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung); nach allgemeinem Verwaltungsprozessrecht ist der maßgebliche Zeitpunkt sonst anhand des betreffenden materiellen Fachrechts zu bestimmen,²⁹
 - § 81 AsylG: Verkürzung der Rücknahmefiktion wegen Nichtbetreibens der Klage auf einen Monat, anstatt zwei Monaten nach allgemeinem Verwaltungsprozessrecht (§ 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO)
 - § 82 AsylG: Einschränkung des grundsätzlich gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 VwGO bestehenden gerichtlichen Ermessens im Hinblick auf die Gestattung der Mitnahme der Akte durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt,
 - § 83b AsylG: Streitigkeiten nach dem AsylG sind gerichtskostenfrei.

29 Ausführlich dazu Seeger, in: BeckOK AuslR, 34. Ed., AsylG § 77 Rn. 1 ff. (Stand 01.07.2022).